

VERBANDSSATZUNG

des

Wasserversorgungsverbandes Helfendorf

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12.2.1991 (BGBL I, S.405ff), das durch das Gesetz vom 15.05.2002 geändert worden ist, wird mit Genehmigung vom 28.12.2011 des Landratsamtes München folgende Satzung erlassen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserversorgungsverband Helfendorf".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Dorfstraße 3, 85653 Großhelfendorf, Landkreis München.

§ 2

Rechtsstellung

- (1) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.2.1991, das durch das Gesetz vom 15.05.2002 geändert worden ist, und damit gemäß § 1 Abs.1 dieses Gesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist Rechtsnachfolger der Wasserleitungsgenossenschaft Helfendorf.
- (2) Der Verband regelt seine Rechtsverhältnisse und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern durch diese Satzung, speziell die Abgabe von Wasser durch die "Wasserbezugsordnung" (WBO) und die zu leistenden Beiträge und Gebühren durch die "Beitrags- und Gebührenordnung" zur Wasserbezugsordnung (GBO).

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie Löschwasser zur Verfügung zu stellen. Hierzu errichtet, betreibt und unterhält der Verband die erforderlichen Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Fortleitung und Verteilung des Wassers (Unternehmen des Verbandes). Die Verpflichtung zur Errichtung neuer Versorgungsleitungen richtet sich nach § 4 der Wasserbezugsordnung.

§ 4
Unternehmen

Das Unternehmen besteht aus:

1. der Quelfassung und Pumpwerksanlage am Kupferbach auf Fl.Nr. 1698 und 2729 der Gemarkung Helfendorf,
2. der Brunnenpumpenanlage auf Fl.Nr. 704/3 bei Großhelfendorf,
3. der Brunnenpumpenanlage auf Fl.Nr.2746 der Gemarkung Helfendorf,
4. den Hochbehältern bei Rauchenberg Fl.Nr. 994/1, bei Kleinhelfendorf Fl. Nr. 1164 und bei Göggenhofen Fl.Nr. 580/1,
5. dem Hauptrohrnetz einschließlich Armaturen, Schieber (ausgenommen Hydranten) und dem Wasserschutzgebieten im Rahmen der durch die Aufsichtsbehörde festgesetzten Schutzgebietsverordnung.

§ 5
Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungskreis (Verbandsgebiet) umfaßt die gesamte Gemarkung Helfendorf, mit Ausnahme der Fl.-Nr.: 2434, Fl.-Nr.: 2434/1, Fl.-Nr.: 2434/2, Fl.-Nr.: 1945, Fl.-Nr.: 2667 und einen Teilbereich der Ortschaft Kreuzstraße (Gemeinde Valley). Der räumliche Wirkungskreis des Teilbereiches Valley ist auf der in der Anlage 1 zur Satzung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 2.500 durch eine ununterbrochene schwarze Linie zeichnerisch umgrenzt.

II. RECHTSVERHÄLTNISSE ZU DEN MITGLIEDERN

§ 6
Mitgliedschaft und Mitgliederverzeichnis

- (1) Der Verband unterhält ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (3) Gemeinsame Eigentümer und Erbbauberechtigte eines Grundstücks gelten als ein Mitglied. Die gemeinsamen Eigentümer/Erbbauberechtigten haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen, der sie gegenüber dem Verband vertritt. Entsprechendes gilt für Wohnungs- und Teileigentümer. Die Vertretung gilt insbesondere hinsichtlich § 19 Abs.2 und 3 dieser Satzung (Stimmberechtigung).
- (4) Über den Antrag zur Aufnahme in das Mitgliedsverzeichnis entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Aufhebung einer Mitgliedschaft regelt sich nach den §§ 24 und 25 des Wasserverbandsgesetzes.

§ 7
Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, im Mitgliederverzeichnis eingetragene Grundstücke zum Durchleiten von Wasser (durch Haupt- und Versorgungsleitungen und die mit solchen Leitungen verbundenen technischen Einrichtungen) in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Entstehen durch die Benutzung eines Grundstücks dem dulddenden Mitglied unmittelbare Vermögensnachteile, kann vom Verband ein Ausgleich verlangt werden, der unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des betroffenen Mitglieds zu bestimmen ist.

(2) Der Vorstand stellt durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem duldbaren Mitgliede fest, in welcher Weise sein Grundstück in Anspruch genommen, welche Maßnahmen dazu durch den Verband ergriffen und welche Entschädigung hierfür als Ausgleich gewährt werden. Gegen den schriftlichen Bescheid kann durch das duldbare Mitglied Widerspruch eingelegt werden.

§ 8 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband einmalige Beiträge und laufende Beiträge (Gebühren) zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Der Beitrag besteht aus einem einmaligen Beitrag und aus laufenden Beiträgen (Gebühren). Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen bestritten. Die laufenden Gebühren erhebt der Verband zur Deckung seines Aufwandes für den Betrieb und die Instandhaltung der Verbandsanlagen, die Verbandsverwaltung und den Kapitalsdienst. Sie setzen sich zusammen aus:

- a) der Grundgebühr
- b) der Zählergebühr
- c) der Wasserverbrauchsgebühr
- d) den Verwaltungsgebühren.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der einmaligen Beiträge der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die Mitglieder an dem Verband teilnehmen; bei Wohnungs- und Teileigentum ruht sie auf dem Wohnungs- und Teileigentum. Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband persönlich weiter für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge und Gebühren. Die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht.

§ 9 Auskunftsspflicht

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.

(2) Die Auskunftspflicht besteht nur gegenüber solchen Personen, die durch den Verband zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung schriftlich ermächtigt sind.

§ 10 Auskunftsrecht

Der Verband ist verpflichtet, jedem Verbandsmitglied, das von einem Verwaltungsakt des Verbandes direkt betroffen ist, auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, die für die Beurteilung des Verwaltungsaktes erheblich sind.

§ 11 Aufklärungspflicht

Bei Veräußerung eines im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücks hat der Veräußerer den Eigentumsnachfolger über die (dingliche) Mitgliedschaft des Grundstücks beim Verband und die damit verbundenen Rechte und Pflichten aufzuklären.

§ 12

Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder haben die Bestimmungen der Verbandssatzung, der WBO, der GBO und die auf dem Wasserverbandsgesetz beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen. Weiterreichende Anordnungsbefugnisse zum Schutz des Verbandsunternehmens werden durch den Gesetzgeber (z.B. Eigenüberwachungsverordnung) oder durch Rechtssetzungsakte der Aufsichtsbehörde (z.B. Schutzgebietsverordnung) geregelt.

§ 13

Zwangsmittel und Ordnungsgewalt

- (1) Anordnungen (Verwaltungsakte) des Verbandes, die auf den Bestimmungen der Verbandssatzung oder der WBO, der GBO und auf dem Wasserverbandsgesetz beruhen, können mit einem Zwangsgeld versehen werden.
- (2) Wird einer auf Bescheid beruhenden Geldforderung des Verbandes (Leistungsbescheid) nicht rechtzeitig entsprochen, so wird ein Säumniszuschlag nach den Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben werden.
- (3) Die auf der Verbandssatzung, der WBO und der GBO beruhenden Anordnungen und Forderungen des Verbandes werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens vollstreckt. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

III. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 14

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Verbandsvorsteher

1. VERBANDSVERSAMMLUNG

§ 15

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den im § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Mitgliedern.

§ 16

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes
2. Beschlussfassung über Änderung oder Übertragung von Aufgaben des Verbandes
3. Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung
4. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans
7. Genehmigung der Haushaltsrechnung
8. Entlastung des Vorstandes
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
10. Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Versammlung vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 17

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt sämtliche Verbandsmitglieder schriftlich unter Beifügung von Tagungsort, Tagungszeit, Beratungsgegenständen und einem Hinweis zur Einreichungsfrist für Beschlussanträge (§ 19 Abs. 4 Satz 1) zu den Versammlungen ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe es verlangt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde (s. § 39 dieser Satzung) ist zu den Verbandsversammlungen einzuladen, Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 18

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsstellenleiter (wenn er nicht Verbandsmitglied ist) haben das Recht, an den Versammlungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Mitgliedern des Vorstandes kann unabhängig von einer Wortmeldungsliste das Wort erteilt werden.
- (3) Die Versammlungen des Verbandes sind grundsätzlich nichtöffentlich. Pressevertretern und Gästen kann die Teilnahme vom Verbandsvorsteher gestattet werden.
- (4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung hat der Schriftführer des Verbandes Niederschriften anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzungen, die Anzahl der anwesenden

Verbandsmitglieder, die behandelten Beratungsgegenstände und die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Die Niederschriften werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt und sind der Verbandsversammlung bei der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder satzungsgemäß geladen wurden und ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Jedes Verbandsmitglied hat für je einen Wasseranschluss 1 Stimme. Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als 2/5 aller Stimmen zu.
- (3) Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder bzw. deren bevollmächtigten Vertreter. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Anträge von Verbandsmitgliedern, die in der Versammlung beschlussmäßig behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung bei der Verbandsgeschäftsstelle eingereicht werden.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1,3 und 4 entsprechend; die Wahl wird durch einen aus drei Verbandsmitgliedern bestehenden Wahlausschuss geleitet, der durch Zuruf aus der Verbandsversammlung gebildet wird. Die Wahlhandlung ist grundsätzlich schriftlich durchzuführen; sie kann auch in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder dafür stimmt und das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

2. VERBANDSVORSTAND

§ 20

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand und seine Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung gemäß § 19 Absätze 5 und 6 dieser Satzung gewählt. Als Mitglieder des Vorstandes können nur Verbandsmitglieder im Sinne des § 6 Absatz 2 dieser Satzung gewählt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und 4 weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreter des Vorstandsvorstehers muss ein Vorstandsmitglied sein. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher.
- (3) Das Amt des Vorstandes beginnt mit dem Tag der Wahl. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Neuwahlen haben bis spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern regelt das Wasserverbandsgesetz (§ 53 Abs. 2 WVG).

§ 21

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Mitwirkung bei Satzungsänderungen
2. Mitwirkung bei der Änderung der Verbandsaufgabe
3. Entscheidung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
4. Beschlüsse über Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen nach § 7
5. Erlass der für die Durchführung der Verbandsaufgabe und der für die Unterhaltung und Benutzung der Verbandsanlagen erforderlichen Anordnungen
6. Entscheidung in Rechtsbehelfsverfahren und über die Anwendung von Zwangsmitteln
7. Entscheidung über Bestellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes
8. Festlegung der Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse
9. Allgemeine Aufsicht über die Verbandsanlagen, die Verbandsarbeiten und die Bediensteten des Verbandes
10. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
11. Aufstellung der Haushaltsrechnung
12. Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
13. Entscheidung über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert bis zu 40.000,00 € beinhalten.

(2) Der Vorstand ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 22

Einberufung des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, lädt sämtliche Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. Die Einladung muss Tagungsort, Tagungszeit und Beratungsgegenstände enthalten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

(2) Der Vorstand ist jährlich mindestens 3 mal einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn es Zweidrittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 23

Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Vorstandssitzung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsstellenleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich. Pressevertretern und Gästen kann die Teilnahme vom Vorstandsvorsitzenden gestattet werden.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes hat der Schriftführer des Verbandes Niederschriften anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzungen, die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder, deren Namen, die behandelten Beratungsgegenstände und die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Die Niederschriften werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 24

Beschlussfassung des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Wird der Vorstandsvorstand wegen Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Der Vorstandsvorstand ist ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse des Vorstandsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.
- (4) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche erschienenen Vorstandsmitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

§ 25

Aufwandsentschädigung, Vergütung

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen. Durch Vorstandsbeschluss kann dem Vorstandsvorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer eine Aufwandsentschädigung zugesprochen werden, deren Höhe vom Vorstandsvorstand festgelegt wird. Die betroffenen Vorstandsmitglieder sind bei der jeweiligen Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.

3. VERBANDSVORSTEHER

§ 26

Wahl des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandsvorstandes und unter Anwendung des § 19 dieser Satzung gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Neuwahl des Vorstandsvorstandes gemäß § 20 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 27

Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten des Verbands, für die weder die Verbandsversammlung noch der Verbandsvorstand zuständig sind. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers gehören insbesondere:

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes
2. Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand
3. Vorbereitung der Beratungsgegenstände und Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes
4. Unmittelbare Aufsicht über die Verbandsanlagen, die Verbandsarbeiten und die Dienstkräfte des Verbandes
5. Aufsicht über die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes
6. Entscheidung über Verpflichtungen für den Verband bis zu 2.500,00 €.

Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsteher unbeschadet des § 16 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Verbandsvorsteher ist unbeschadet des § 21 dieser Satzung ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss des Verbandsvorstandes übertragen werden.

§ 28

Amtshandlungen des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, anstelle der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Über die unaufschiebbaren Geschäfte hat der Verbandsvorsteher dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, im Rahmen der Gesetze, der Verbandssatzung, der WBO und der GBO dringliche Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu treffen. Über Anordnungen hat der Verbandsvorsteher dem Verbandsvorstand in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfalle, durch seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen. Das gilt nicht für Geschäfte, die für den Verband eine einmalige Verpflichtung von nicht mehr als 2.500,00 € mit sich bringen.
- (4) Aufgaben des Verbandsvorstehers können mit Zustimmung des Verbandsvorstandes im Einzelfall oder allgemein anderen Vorstandsmitgliedern übertragen werden. Der Verbandsvorsteher kann Verwaltungsangelegenheiten und einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Dienstkräften des Verbandes übertragen.

4. VERWALTUNG

§ 29

Geschäftsstelle und Dienstkräfte des Verbandes

- (1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsteher nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Der Verbandsvorstand bestellt einen Geschäftsstellenleiter. Der Verbandsvorstand kann durch gesonderten Beschluss eigene Zuständigkeiten nach § 21 dieser Satzung auf den Geschäftsstellenleiter übertragen.
- (3) Der Verbandsvorstand hat nach Bedarf Verwaltungskräfte für die Geschäftsstelle, einen Wasser- und Pumpenwart für die Wartung und Instandhaltung der Verbandsanlagen einzustellen.
- (4) Die Durchführung der Kassen- und Bankgeschäfte geschieht unter der Aufsicht des Verbandsvorstehers.

§ 30

Übertragung von Verbandstätigkeiten

- (1) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben fachlich geeigneter Personen oder Institutionen bedienen. Er kann insbesondere eigene Teilaufgaben im Rahmen der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) zugelassenen Sachverständigen übertragen.
- (2) Der Verband kann sein Rechnungswesen geeigneten Fachkräften außerhalb des Verbandes übertragen. Die entsprechenden Zuständigkeiten der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes bleiben davon unberührt.

§ 31

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und die Bediensteten des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Bei Übertragung von Verbandstätigkeiten ist Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der den Verband betreffenden Sachverhalte in die Vertragsgestaltung aufzunehmen.

IV. RECHNUNGSWESEN

§ 32

Haushalt

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den hierzu ergangenen Vorschriften.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan und die Nachträge zum Haushaltsplan auf und zwar den Haushaltsplan so rechtzeitig, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

§ 33

Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Der durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzte Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge und Gebühren der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 34

Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstand kann für den Verband Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind veranlassen, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschieben erhebliche Nachteile bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Bei unabweisbarem Bedürfnis darf er Anordnungen treffen, durch welche Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass hierfür ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
Soweit erforderlich, ist unverzüglich ein Nachtragshaushalt aufzustellen.

§ 35

Aufnahme von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken.
- (2) Zur Aufnahme von Darlehen in einer Höhe über 40.000,00 € bedarf der Verband der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 36

Tilgung von Schulden

- (1) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (2) Zur Tilgung von Darlehen sind Tilgungspläne aufzustellen, daraus sich ergebende Tilgungsbeträge sind in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Darlehensvertrag erforderlichen Beträge im Tilgungsplan aufzunehmen und im Haushaltsplan einzusetzen.

§ 37

Prüfung des Haushalts

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle. Prüfstelle ist der von der Regierung von Oberbayern bestimmte Verbandsprüfer.
- (2) Die Jahresrechnung, insbesondere die Verbandskasse, kann vor Abgabe an eine Prüfstelle verbandsintern von einem Prüfungsausschuss geprüft werden, der aus zwei Mitgliedern des Verbandes als Verbandsrevisoren besteht. Die Verbandsrevisoren werden durch die Verbandsversammlung gemäß § 19 Absätze 5 und 6 dieser Satzung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt, sie dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören.

(3) Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsmäßig, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Verbandssatzung im Einklang stehen
2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.

§ 38

Entlastung

(1) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

V. AUFSICHT

§ 39

Staatl. Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der rechtlichen Aufsicht des Landratsamtes München.

(2) Neben der Aufsichtsbehörde stehen in technischen Angelegenheiten die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden und in hygienischen Angelegenheiten das Gesundheitsamt München Land zur Verfügung.

§ 40

Genehmigungspflichtige Verbandsveränderungen

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. von Beschlüssen zur Änderung der Satzung
2. von Beschlüssen zur Änderung oder Übertragung von Verbandsaufgaben (s. § 3 dieser Satzung)
3. eines Beschlusses zur Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

§ 41

Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
3. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderen Krediten) in einer Höhe über € 40.000
4. zur Bestellung von Sicherheiten
5. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen
6. zu Rechtsgeschäften mit einem Mitglied des Vorstandes
7. zur Vereinbarung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen (s. § 25 Satz 2 dieser Satzung)

8. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes
9. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 42

Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbands unterrichten. Sie kann Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Verbandsversammlungen einzuladen (s. § 17 Absatz 3 dieser Satzung).

(1) Der Aufsichtsbehörde ist das Ergebnis von Wahlen anzuzeigen und sind die Haushaltspläne samt Nachträgen mitzuteilen. Außerdem ist ihr der Prüfungsbericht zur Jahresabschlussrechnung vorzulegen.

§ 43

Verbandsschau

(1) Eine regelmäßige Verbandsschau wird nicht durchgeführt. Die Aufgaben der Verbandsschau gelten als durch die technische Verbandsaufsicht erfüllt.

VI. AUFLÖSUNG UND ÜBERFÜHRUNG DES VERBANDES

§ 44

Auflösungsbeschluss

(1) Über die Auflösung und Überführung des Verbandes beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gemäß § 19 Absatz 2 dieser Satzung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (s. § 40 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung).

(2) Die Aufsichtsbehörde macht die Auflösung öffentlich bekannt und fordert die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich auf.

§ 45

Abwicklung

(1) Der Wasserversorgungsverband und die Satzung gelten bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(2) Nach der Auflösung des Verbandes wickelt der Vorstand oder der durch Beschluss der Verbandsversammlung dazu berufene Liquidator die Geschäfte ab. Der Liquidator tritt in die Befugnisse des Vorstandes ein und ist gegenüber der Verbandsversammlung verantwortlich.

(3) Der Vorstand bzw. Liquidator teilt die Auflösung des Verbandes den bekannten Gläubigern besonders mit und fordert sie ebenfalls zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf. Er beendet die laufenden Geschäfte, zieht die Forderungen ein, setzt das übrige Vermögen in Geld um und befriedigt die Gläubiger.

(4) Ergibt sich bei der Endabrechnung des Vorstandes bzw. Liquidators ein Aktivbetrag, so beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 19 Absätze 1,3 und 4 der Satzung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Vermögensüberschuss darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntgabe der Auflösung dem endgültigen Bestimmungszweck zugeführt werden. (5)

Ergibt sich bei der Endabrechnung des Vorstandes bzw. Liquidators ein Passivbetrag, so ist dieser zu gleichen Teilen von den Mitgliedern des Verbandes zu tragen.

(6) Solange eine Verbindlichkeit strittig ist oder nicht berichtet werden kann, darf über das Vermögen nur verfügt werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

(7) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist das Geschuldete, wenn Berechtigung zur Hinterlegung besteht, für den Gläubiger zu hinterlegen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 46

Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Satzungsänderungen, die Übertragung und Änderung von Verbandsaufgaben sowie die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes München öffentlich bekannt gemacht. Der jeweilige Rechtssetzungsakt tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

(2) Andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke (s. § 5) liegen, bekanntgemacht.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntmachung der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 47

Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Verbandes vom 01.09.1999 außer Kraft.

Diese Satzung wurde am 02.02.2012 im Amtsblatt Nr. 562 des Landratsamtes München bekanntgemacht. Sie hat deshalb am 03.02.2012 Rechtskraft erlangt.

Wasserversorgungsverband Heffendorf


Hermann Oswald
1. Vorsitzender